



Massenklagen im Überblick

Oppenhoff

1. Massenklage statt Einzelkampf

Chancen und Risiken kollektiver Anspruchsdurchsetzung

von Dr. Vanessa Pickenpack und Patrick Vapore

2018 hat der deutsche Gesetzgeber erstmals eine Musterfeststellungsklage eingeführt – motiviert durch die Welle von Klagen im Zuge des Dieselskandals. Seitdem sind Massenklagen aus der deutschen Prozesslandschaft nicht mehr wegzudenken.

Massenklagen bezeichnen sowohl eine Vielzahl gleichzeitiger bzw. zeitlich koordinierter Einzelklagen zur Durchsetzung ähnlicher oder identischer Ansprüche vieler Berechtigter (meist Verbraucher) gegen denselben Anspruchsgegner als auch Sammelklagen, etwa

- **Verbandsklagen** (Musterfeststellungs- oder Abhilfeklagen) von Verbraucherschutzverbänden in bürgerlichen Streitigkeiten nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz,
- **Musterverfahren** in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten nach dem KapMuG oder
- Abtretung der Ansprüche an ein **Klagevehikel**, d. h. in der Regel an ein Unternehmen, das die Ansprüche mehrerer Berechtigter gebündelt geltend macht und bei positivem Ausgang der Klage ein Erfolgshonorar erhält.

Berechtigte können so auch geringfügige Ansprüche verfolgen, deren Durchsetzung mit einer Individualklage nicht lohnenswert wäre. Massenklagen sind ein branchenübergreifendes Risiko: aktuelle prominente Beispiele sind Klagen gegen Vodafone und die Streamingdienste Amazon Prime und DAZN.

Unternehmen sind daher gut beraten, sich auf Massenklageverfahren vorzubereiten. Auf der einen Seite sollten Unternehmen Vorkehrungen treffen, um das Risiko zu minimieren, selbst auf Beklagtenseite zu stehen.

Gelingt die Abwendung eines Massenklageverfahrens nicht, ist eine strukturierte Verteidigung essenziell.

Besonders exponiert sind Unternehmen, die einen großen Kundenstamm haben und ihre Leistungen Endverbrauchern anbieten. In der Handels- und Konsumgüterbranche sind mögliche Beklagte zum Beispiel Hersteller, die massenhaft Waren gleicher Art herstellen und in Verkehr bringen. Generell besteht ein hohes Klagerisiko bei Vertrags- und Preisanpassungen in laufenden Vertragsbeziehungen sowie bei wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Verstößen. Bestenfalls lässt sich das Risiko durch vorbeugende Maßnahmen reduzieren oder sogar eindämmen.

Auf der anderen Seite ergeben sich durch Massenklagen Chancen für geschädigte Unternehmen und Investoren, einzelne Ansprüche gebündelt durchzusetzen. Dies soll zu mehr Rechtssicherheit und Entlastung der Justiz führen.

Geschädigte können unter Umständen wegen der Größe des Verfahrens profitieren und als Gruppe Unterstützung von Prozessfinanzierern erhalten, wenn diese das Potenzial eines positiven Ausgangs sehen.

Mit unserer Beitragsreihe zu Massenverfahren informieren wir Sie über die Eigenarten verschiedener Massenklagen und erörtern, wie Sie damit einhergehende Risiken beherrschen und Chancen nutzen können. ●

2. Verbandsklagen

Branchenübergreifendes Risiko für Unternehmen

von Dr. Vanessa Pickenpack und Patrick Vapore

Aktuell sorgen Verbandsklagen gegen Vodafone, Amazon und DZN für Aufsehen. Sie sind ein branchenübergreifendes Risiko, auf das Unternehmen vorbereitet sein sollten. Was Sie über Verbandsklagen wissen müssen und wie Sie sich auf die damit einhergehenden Risiken vorbereiten können, lesen Sie nachfolgend.

Verbandsklagen: Musterfeststellungsklage und Abhilfeklage

Mit Verbandsklagen können Verbraucherverbände Ansprüche von Verbrauchern und kleinen Unternehmen gebündelt durchsetzen. Dafür stehen zwei Arten von Verbandsklagen zur Auswahl:

Die **Musterfeststellungsklage** zielt darauf ab, bestimmte Voraussetzungen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses gerichtlich feststellen zu lassen. Verweigert das beklagte Unternehmen auch nach einem Musterfeststellungsurteil die Erfüllung des Anspruchs, muss der einzelne Verbraucher ergänzend eine Individualklage erheben.

Seit 2023 können Verbraucherverbände mit der **Abhilfeklage** direkt auf Leistung an die Verbraucher klagen. Dafür muss der Verband darlegen, dass die Ansprüche der Verbraucher im Wesentlichen gleichartig sind. Die Gleichartigkeit ist zum Beispiel gegeben, wenn sämtliche Produkte einer Serie mangelhaft sind und Verbraucher dadurch Schäden erleiden.

Die Abhilfeklage erspart Verbrauchern die Individualklage zwar; sie wird die Musterfeststellungsklage dennoch nicht vollständig verdrängen. So sind beispielsweise Ansprüche auf Schmerzensgeld von zahlreichen individuellen Faktoren abhängig und damit gerade nicht gleichartig. Die Voraussetzungen des Schmerzensgeldanspruchs lassen sich aber mit der Musterfeststellungsklage feststellen, sodass im Individualverfahren „nur“ noch die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt werden muss.

Für beide Klagearten gilt: Verbraucher profitieren von einer Verbandsklageentscheidung nur dann, wenn sie ihre Ansprüche im Verbandsklageregister des Bundesamtes für Justiz (BfJ) rechtzeitig anmelden.

Risiken für Unternehmen

Verbandsklagen sind ein branchenübergreifendes Risiko, weil sie grundsätzlich für sämtliche zivilrechtliche Streitigkeiten zur Verfügung stehen. So kann es bei Verbandsklagen zum Beispiel um Kaufverträge, Produkthaftung, Datenschutz, Kartellrecht oder ESG- und Lieferketten-Compliance gehen.

Insbesondere die Abhilfeklage birgt ein großes wirtschaftliches Risiko. Das Ausmaß zeichnet sich oft erst spät im Verfahren ab, denn seit 2023 können Verbraucher ihre Ansprüche noch bis zu drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung anmelden. Zu diesem Zeitpunkt sind die Erfolgsaussichten für die Verbraucher gut absehbar. Für hohe Einzelansprüche sorgen Anmeldungen von sogenannten „kleinen Unternehmen“ mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro. Sie dürfen sich einer Verbandsklage ebenfalls anschließen.

Verbandsklagen binden schnell enorme personelle und zeitliche Kapazitäten. Für eine effektive Verteidigung ist eine umfassende Aufklärung des relevanten Sachverhalts notwendig. Mitunter sind die Beziehungen zu hunderten von Kunden zu prüfen und tausende von Dokumenten auszuwerten – das alles unter dem Druck gerichtlicher Fristen. Zusätzlichen Aufwand können Nebenkriegsschauplätze verursachen.

2. Verbandsklagen

Dazu gehören etwa Streitigkeiten mit dem BfJ über die Erfüllung von Auskunftsansprüchen über Verbraucherinformationen, die zur Verteidigung benötigt werden. Ebenfalls häufig sind begleitende Maßnahmen zur Eindämmung von Imageschäden durch eine negative Presseberichterstattung.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Unternehmen sollten die Risiken von Verbandsklagen deshalb ernst nehmen, sich proaktiv schützen und für den Ernstfall vorbereiten:

- **Compliance stärken:** Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen im Verbraucherrecht. Implementieren Sie Compliance- und Whistleblowing-Programme, um rechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen.
- **Marktbeobachtung:** Überwachen Sie, ob Ihre Branche ins Visier von Verbraucherverbänden gerät. Prüfen Sie im öffentlichen Klageregister des BfJ, ob es Verbandsklagen gegen Ihre Wettbewerber gibt, um Ihr Risiko besser einschätzen und ggf. frühzeitig eliminieren zu können.
- **Proaktive Kommunikation:** Reagieren Sie auf Beschwerden von Verbraucherverbänden, um ein öffentlichkeitswirksames Klageverfahren zu vermeiden. Unsere Erfahrung zeigt, dass Verbände für einvernehmliche Lösungen offen sind, wenn die Verbraucherinteressen angemessen berücksichtigt werden.
- **Dokumentation optimieren:** Haben Sie Ihre Kundendaten und Dokumente im Griff, um im Ernstfall schnell und effizient reagieren zu können. Dies erleichtert nicht nur die Sachverhaltsaufarbeitung, sondern gestaltet zeitgleich die Verteidigung effektiver. ●

3. Abtretungsmodelle und Prozessfinanzierung

Instrumente zur Steuerung von Prozessrisiken

von Maximilian Reichl und Caterina Hanke

Die gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ist auch für institutionelle Investoren oder Unternehmen häufig mit hohem finanziellen Risiko und organisatorischem Aufwand verbunden, weshalb Geschädigte davon häufig absehen. Abtretungsmodelle und Prozessfinanzierung können in diesen Fällen die Lösung sein: So können Geschädigte ihre Ansprüche kostenwirksam gerichtlich durchsetzen – teilweise sogar ohne selbst als Partei am Verfahren beteiligt zu sein.

Abtretungsmodelle: Eigene Ansprüche weitergeben

Unter Abtretung versteht man im Kontext von Massenverfahren die Bündelung von Ansprüchen verschiedener Geschädigter zur gemeinsamen Geltendmachung durch einen einzigen Kläger. Dazu treten die Geschädigten ihre Ansprüche an einen zugelassenen Rechtsdienstleister (Inkassodienstleister) oder an eine für die jeweilige Anspruchsbündelung gegründete Klagegesellschaft (Klagevehikel) ab. Diese machen die Ansprüche dann im eigenen Namen gerichtlich geltend.

An den klagenden Rechtsdienstleister werden durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bestimmte Anforderungen gestellt: Der Rechtsdienstleister muss als Inkassodienstleister registriert und finanziell mindestens zur Deckung sämtlicher etwaiger Kostenersatzansprüche der Gegenseite in der Lage sein (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 RDG).

Praktische Bedeutung der Abtretungsmodelle

Solche Abtretungsmodelle haben für Geschädigte den Vorteil, dass der Inkassodienstleister das gesamte Prozessrisiko (Gerichts- und Anwaltskosten) übernimmt. Das dadurch „ersparte“ Kapital kann der Geschädigte an anderer Stelle innerhalb seines Geschäfts einsetzen und auf diese Weise seine Liquidität erhalten. Dies ist insbesondere für geschädigte Unternehmen attraktiv.

In vielen Fällen erhält der Geschädigte zudem im Gegenzug für die Abtretung des Anspruchs direkt einen Kaufpreis, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die erstrittene Klagesumme steht dafür dem Klagevehikel (oder dem hinter diesem stehenden Rechtsdienstleister) als Erfolgshonorar zu.

Der BGH hat Abtretungsmodelle als zulässig anerkannt (Urteil vom 13.06.2022, Az. VIa ZR 418/21). Auch das „Sammelklageinkasso“ hat er abgesegnet (Urteil vom 13.07.2021, Az. II ZR 84/20) und entschieden, dass die Tätigkeit des Rechtsdienstleisters noch vom Inkassobegriff der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst ist. Generell seien solche Geschäftsmodelle vom Inkassobegriff gedeckt, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen.

Grundsätzlich, so betont der BGH, unterliegen die konkreten Abtretungsmodelle und deren vertragliche Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle, was im Einzelfall zu Risiken führen kann. Hält ein Gericht die Abtretung nämlich für unwirksam, so ist die Klage unzulässig. Je nach Ausgestaltung des Abtretungsmodells kann dies zu Lasten des Geschädigten gehen. Offene, bislang höchstrichterlich nicht geklärte Fragen ergeben sich etwa zur Vereinbarkeit von Abtretungsmodellen mit Europarecht.

Prozessfinanzierung: Keine eigenen Kosten im Rechtsstreit

Im Falle einer Prozessfinanzierung verbleibt der Anspruch beim Geschädigten: Er erhebt die Klage im eigenen Namen und ist Partei des Rechtsstreits. Seine Verfahrens- und Rechtsberatkosten übernimmt der Prozessfinanzierer, ohne dass der Geschädigte in Vorleistung gehen muss.

3. Abtretungsmodelle und Prozessfinanzierung

Der Geschädigte muss dem Prozessfinanzierer nur ein Erfolgshonorar zahlen, wenn er vor Gericht gewinnt. In der Regel bemisst sich dieses Honorar prozentual am erstrittenen Schadensersatz oder an einem Vielfachen des vom Prozessfinanzierer beigesteuerten Kapitals.

Positive Aspekte der Prozessfinanzierung

Die Vorteile einer Prozessfinanzierung ähneln denen der Abtretungsmodelle. Insbesondere trägt der Geschädigte auch hier kein oder je nach Ausgestaltung nur ein sehr geringes Prozesskostenrisiko für den Fall, dass die Klage letztlich verloren geht.

Da Prozessfinanzierer in den Fall „investieren“, unterziehen sie die Ansprüche einer sorgfältigen „Ankaufsprüfung“. Der Geschädigte profitiert daher von einer Bewertung der Erfolgsaussichten des Rechtsstreits, die eine zuverlässige Risikoeinschätzung zulässt. Sind die Geschädigten Unternehmen, ist der Prozessfinanzierer üblicherweise Ansprechpartner für die Prozessbevollmächtigten. Dadurch wird die Rechtsabteilung des Unternehmens entlastet.

Zusätzlich bietet eine Prozessfinanzierung den Vorteil, dass eine Auseinandersetzung zwischen Geschädigtem und Schädiger durch vergleichbaren Ressourceneinsatz auf Augenhöhe erfolgt.

Die reine Prozessfinanzierung eignet sich insbesondere für die Durchsetzung von Ansprüchen abseits von Massenverfahren, da die Besonderheiten des Einzelfalls so besser berücksichtigt werden können.

Ausblick

Massenverfahren gewinnen stetig an Bedeutung. Nicht nur im Zusammenhang mit den allseits bekannten Dieselfahrten beschreiten Geschädigte den Klageweg über sogenannte Massenverfahren.

Auch in anderen Fällen, in denen zahlreiche Geschädigte gleichgelagerte Ansprüche gegen denselben Schuldner geltend machen, werden Massenverfahren die Zukunft sein.

Egal ob es dabei um massenhafte Einzelklagen oder um die Bündelung von Ansprüchen in einer Klage geht: Abtretungsmodelle und Prozessfinanzierung sind für Geschädigte praxistaugliche Möglichkeiten, um ihre Ansprüche effektiv gerichtlich durchzusetzen – teilweise sogar ohne eigenes Kapital einsetzen zu müssen. ●

4. Massenklagen

Umgang mit massenhaften Individualklagen

von Dr. Vanessa Pickenpack und Patrick Vapore

Dieselskandal, Datenlecks oder Fluggastrechte – das sind nur einige Beispiele, die eine Welle individueller (Verbraucher-)Klagen gegen Unternehmen ausgelöst haben. Für Unternehmen sind mit solchen Klagen große Herausforderungen verbunden – sie sollten sich auf das Risiko vorbereiten und im Fall der Fälle frühzeitig eine Verteidigungsstrategie entwickeln.

Massenhafte Einzelklagen

In den letzten Jahren waren Unternehmen unterschiedlicher Art und Größe immer wieder mit massenhaften Individualklagen von Verbrauchern konfrontiert. Prominente Beispiele wie die Diesel-Abgasaffäre, bei der zahlreiche Kunden gegen Automobilhersteller klagten, Klagen gegen Banken wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherkrediten oder auch Entschädigungsklagen von Fluggästen gegen Airlines zeigen, wie schnell und umfassend solche Klagewellen entstehen können.

Initiatoren sind häufig spezialisierte Verbraucherkanzleien oder Prozessfinanzierer. Sie werben gezielt Verbraucher an, für die sie die gleichartigen Ansprüche vor Gericht geltend machen – meist schablonenhaft und unter Nutzung von Musterschriftsätzen.

Nicht selten sind Rechtsschutzversicherungen involviert, die das finanzielle Risiko der Kläger abfedern und die Hemmschwelle für den Gang zu Gericht oder für die Einlegung eines Rechtsmittels senken.

Risiken und Herausforderungen für Unternehmen

Zuständig für die Verbraucherklagen sind regelmäßig die Heimatgerichte der Kläger, weshalb die Verfahren bei verschiedenen Gerichten innerhalb Deutschlands oder sogar international anhängig sind. Dadurch steigen Aufwand und Risiko, denn trotz der Gleichartigkeit der Fälle behandeln die Gerichte die Fälle sowohl prozessual als auch materiellrechtlich sehr unterschiedlich.

Dadurch ist der Ausgang der Verfahren schlecht prognostizierbar und es ist für das betroffene Unternehmen schwierig, eine einheitliche und möglichst effiziente Verteidigungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Das gilt insbesondere, wenn verschiedene Kanzleien mit unterschiedlichen Strategien auf Klägerseite tätig sind. Urteile aus Parallelverfahren können zwar Orientierung geben, mangels präjudizieller Wirkung vermitteln sie aber keine Rechtssicherheit.

Eine vergleichsweise Streitbeilegung ist aufgrund der bloßen Anzahl der Fälle und der unerwünschten Signalwirkung für Parallelverfahren zumindest im Anfangsstadium oft nicht ratsam. Daraus folgt oft eine Kollision mit dem Bedürfnis, die Fälle schnellstmöglich dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen. Eine Klagewelle hat häufig eine hohe Außenwirkung und kann zu negativer Berichterstattung über das beklagte Unternehmen führen: Verbraucherkanzleien betreiben in der Regel intensiv Werbung, um Kläger zu gewinnen. Das zieht die Aufmerksamkeit der Medien auf sich und kann die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens negativ beeinflussen – selbst wenn die Klagen letztlich abgewiesen werden.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Unternehmen sollten der Flut an gleichartigen Klagen möglichst strategisch begegnen. Zeichnet sich eine massenhafte Inanspruchnahme ab, sollte frühzeitig eine Strategie schon für die vorgerichtliche Handhabung entwickelt werden. Eine einheitliche Kommunikation gegenüber allen Verbrauchern vermeidet etwa, dass die Kläger sich im Verfahren Widersprüche zunutze machen können. Außerdem haben sich Musterschriftsätze oder -textbausteine als kosten- und zeiteffiziente Maßnahme erwiesen. Äußerste Sorgfalt ist dann allerdings bei notwendigen Anpassungen an den Einzelfall geboten.

4. Massenklagen

Sobald mehrere Klagen anhängig sind, ist ein effektives Fristenmanagement essenziell, um Versäumnisurteile oder Verspätungsrisiken zu vermeiden. Dabei kann künstliche Intelligenz ebenso helfen wie bei der Verwaltung von Textbausteinen oder der Analyse großer Datenmengen, um Muster und Abweichungen in den Musterschriftsätzen der Kläger zu analysieren.

Insgesamt empfehlen wir Unternehmen folgende (präventive) Maßnahmen:

- **Compliance-Maßnahmen:** Die Einhaltung gesetzlicher Pflichten ist das effektivste Mittel, um Verstößen vorzubeugen, die eine Klagewelle hervorrufen könnten. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden sowie unternehmensinterne Richtlinien und Audits können das Risiko von klagebegünstigenden Verstößen minimieren und im Zweifelsfall ein Verschulden des Unternehmens für den Vorfall ausschließen. Unternehmen sollten zu Beweis Zwecken unbedingt sicherstellen, dass ihre Maßnahmen ausreichend dokumentiert werden.
- **Schnell reagieren:** Oft kündigt sich die Klagewelle durch vorgerichtliche Aufforderungsschreiben an. Eine schnelle und strategisch sorgsame Reaktion auf solche Schreiben kann Verbraucher von einer Klage abbringen oder ihre Rechtsschutzversicherer davon abhalten, eine Deckungszusage zu erteilen. Dies setzt eine fundierte rechtliche Analyse und eine strategische Vorgehensweise voraus, um Schwachstellen im Anspruch des Klägers frühzeitig und entschieden aufzuzeigen.
- **Litigation PR:** Gezielte Öffentlichkeitsarbeit kann ein wirksames Instrument sein, um die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens vor und während eines Gerichtsverfahrens zu steuern. Proaktive Kommunikation kann das Vertrauen von Kunden, Geschäftspartnern und der breiten Öffentlichkeit in das Unternehmen erhalten.
- **Ganzheitliches Verteidigungskonzept:** Zeichnen sich massenhafte Einzelklagen ab, gilt es, von Anfang an die richtigen Weichen zu stellen. Um Widersprüche in der rechtlichen Argumentation und dem Sachvortrag zu vermeiden, sollte bereits bei der ersten schriftsätzlichen Einlassung ein ganzheitliches Verteidigungskonzept stehen.

Insgesamt stellen massenhafte Einzelklagen Unternehmen zwar vor erhebliche Herausforderungen, diesen kann unserer Erfahrung nach aber mit einer sorgfältig erarbeiteten rechtlichen Verteidigung und strategischer Planung erfolgreich begegnet werden.

5. Reform des KapMuG

Phönix aus der Asche?

von Maximilian Reichl und Dr. Elisabeth Fischer

Am 20. Juli 2024 ist das Zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) in Kraft getreten. Ziel der Reform war eine Verschlan- kung und Modernisierung dieser besonderen Form des Musterverfahrens, die es geschädigten Anlegern erleichtern soll, ihre Ansprüche gegen vermeintlich übermächtige Gegner auf Augenhöhe durchzusetzen.

Funktionsweisen des KapMuG

Mit der Einführung des KapMuG 2005 schuf der Gesetzgeber ein Instrument, das bis heute Musterverfahren wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen, etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten, ermöglicht. Sobald sich in mindestens zehn individuellen, erstinstanzlichen Schadensersatzprozessen gleichlautende Tatsachen- oder Rechtsfragen stellen und die Kläger in diesen Prozessen einen Musterverfahrensantrag stellen, können die Fragen dem Oberlandesgericht vorgelegt werden, das hierüber einheitlich für alle Kläger entscheidet. Dieser sogenannte Musterentscheid bindet im Anschluss die Gerichte in den Ausgangsverfahren bei ihrer Entscheidung über die individuellen Klagen.

Vorteile des Musterverfahrens

Grundsätzlich stellt das Musterverfahren für private Investoren und Anleger ein schlagkräftiges Instrument des kollektiven Rechtsschutzes dar und bietet große Vorteile. So besteht ein deutlich geringeres Prozesskostenrisiko gegenüber einer Einzelklage, weil in der Regel nur rund 25 Prozent des Kostenrisikos im Vergleich zu einer üblichen Klage mit einem Zug durch drei Instanzen besteht. Daneben war mit dem Erlass des Gesetzes beabsichtigt, erstinstanzliche Gerichte durch das Musterverfahren und die Klärung von zentralen Verfahren zu entlasten und widerstreitende Entscheidungen zu verhindern.

Kritik am KapMuG

Dennoch stellen sich KapMuG-Verfahren in der Praxis oft als langwierige und komplizierte Prozesse dar. Das erste und wohl bekannteste Verfahren gegen die Telekom AG konnte erst 2021 durch einen Vergleich beendet werden – rund 20 Jahre nach Klageerhebung. Als besonders negativ wurde dabei bemängelt, dass sämtliche anhängige Einzelverfahren vor den Landgerichten von Amts wegen auszusetzen sind.

Die originäre Vorstellung von einer Entlastung der erstinstanzlichen Gerichte fand zwar statt, führte gleichzeitig aber zu einer enormen Verzögerung des Verfahrens für die einzelnen Anleger. Denn: Solange das OLG über die relevanten Fragen in seinem KapMuG-Verfahren nicht entschieden hat, bleiben die Ausgangsverfahren ausgesetzt, und der einzelne Anleger hat keine Möglichkeit, seinen eigenen Prozess voranzubringen.

Außerdem hat das KapMuG-Verfahren, wie sein Name schon sagt, lediglich Musterwirkung, d. h. die endgültige Entscheidung über den einzelnen Anspruch obliegt weiterhin dem Ausgangsgericht. Auf diese Weise müssen die Gerichte die einzelne Akte in jedem Fall „zweimal in die Hand nehmen“ – worin Kritiker eine der wesentlichen Schwachstellen des Gesetzes sehen.

Reformbedingte Änderungen mit einem Fokus auf Verfahrensbeschleunigung

Daher entschied sich der Gesetzgeber, das KapMuG zu reformieren und legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Beschleunigung des Verfahrens. Hierzu wurden verschiedene Stellschrauben genutzt und u. a. die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

5. Reform des KapMuG

1. Verkürzung von gesetzlich festgelegten Zeiträumen

Die erste Beschleunigung findet durch die Verkürzung von gesetzlich geregelten Zeiträumen statt. So ist beispielsweise der Zeitraum von der Einzelklage bis zum Musterverfahren verkürzt worden, indem der Zeitraum bis zum Beginn des Musterverfahrens vor dem OLG verkürzt worden ist. Das OLG ist verpflichtet, die Musterverfahrensanträge im Musterverfahrensregister innerhalb von drei anstatt vorher sechs Monaten ab Eingang des Antrags bekannt zu machen (§ 4 Abs. 1 S. 2 KapMuG).

2. Stärkung der Position des OLG

Bisher war das OLG an den Vorlagebeschluss und die darin formulierten Feststellungsziele gebunden und es musste auf Grundlage des Vorlagebeschlusses lediglich einen Musterkläger auswählen, um das KapMuG-Verfahren in Gang zu setzen. Eine Abänderung oder Erweiterung der Vorlagefragen war bislang lediglich durch einen Erweiterungsantrag durch die Beteiligten möglich. Mit der Reform des Gesetzes bedarf es nun eines Eröffnungsbeschlusses, durch den das OLG „den Streitstoff abschichten und Feststellungsziele neu fassen kann“ (§ 9 Abs. 1 KapMuG). Dem OLG wird dadurch Flexibilität bei der Gestaltung des Verfahrens eingeräumt und es darf die Sachdienlichkeit einzelner Feststellungsziele eigenständig bewerten.

3. Reduzierung der Verfahrensbeteiligten

Durch die Reform des KapMuG wird die enge Verzahnung von den Ausgangsverfahren und dem Musterverfahren aufgeweicht. Die Landgerichte sind nicht mehr länger verpflichtet, alle anhängigen Verfahren, die von der Entscheidung der Feststellungsziele betroffen sind, von Amts wegen auszusetzen. Stattdessen sollen nur diejenigen Verfahren ausgesetzt werden, für die ein Musterverfahrensantrag gestellt worden war (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 6 KapMuG). Die übrigen Ausgangsverfahren werden, anders als früher, nur noch auf Antrag ausgesetzt. Hierbei genügt es nun, dass das Verfahren „voraussichtlich“ von den Feststellungszielen des KapMuG-Verfahrens abhängt. Das Verfahren wird hierdurch zwar flexibler, die ursprünglich angestrebte Vermeidung von Parallelprozessen und widerstreitenden Entscheidungen wird damit allerdings deutlich aufgeweicht.

Kritik an der Reform: amerikanische Verhältnisse im deutschen Zivilprozess?

Neben diesen Anpassungen, die auf eine Beschleunigung des Verfahrens abzielten, hatte der Gesetzgeber auch den Ausgleich des Informationsgefälles zwischen Kläger und Emittenten im Blick. Die geschädigten Anleger sind für praktisch alle Anspruchsvoraussetzungen beweisbelastet, was sie vor Schwierigkeiten stellt, wenn es um den Wissensstand einzelner Vertretungsberechtigter des Emittenten geht. Für diesen Nachweis dürfte in der Praxis häufig der Einblick in interne Unterlagen wie etwa Besprechungsnotizen, Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle erforderlich sein. Nach den allgemeinen Regeln des deutschen Zivilprozesses besteht allerdings kein Anspruch des Geschädigten, derartige Interna vom Schädiger herauszuverlangen.

Der Reformgesetzgeber wirkt diesem Problem mit der Einführung des neuen § 17 KapMuG entgegen, wonach das OLG dem Musterbeklagten aufgeben darf, bestimmte Dokumente vorzulegen, auch wenn diese nicht öffentlich zugänglich oder bereits im Besitz der Klägerseite ist. Kritiker erblicken darin einen Bruch mit den Prinzipien des deutschen Zivilprozesses und befürchten den Einzug „amerikanischer Verhältnisse“ durch die Einführung eines Discovery-Verfahrens.

Tatsächlich ist die Korrektur des Informationsgefälles in besonderen Verfahrensarten nicht neu. Schon 2017 hatte der Gesetzgeber ein ähnliches Verfahren zur Anordnung von Dokumentenvorlagen für Kartellschadensersatzverfahren eingeführt (vgl. § 33g GWB). Wie praxistauglich die neue Regelung im KapMuG ist, wird sich zeigen müssen – wegen der erhöhten Anforderungen an die genaue Bezeichnung der vorzulegenden Dokumente kommt § 33g GWB jedenfalls selten zur Anwendung.

Ähnliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung stehen auch bei der neuen Regelung im KapMuG zu befürchten.

Ausblick

Durch die Reform wurden wichtige Änderungen und Verbesserungen am Gesetz vorgenommen und der Grundstein für ein beschleunigtes Verfahren gelegt.

5. Reform des KapMuG

Ob die Pläne des Gesetzgebers aufgehen und das neue KapMuG praxistauglich ist, bleibt abzuwarten. Ein relevanter Faktor für ein beschleunigtes Verfahren bleibt die Umsetzung durch die Gerichte. Hierbei dürfte insbesondere der Umgang der Gerichte mit möglichen Parallelprozessen und mit dem neuen prozessualen Instrument der Dokumentenvorlage-Anordnung eine besondere Rolle für den Erfolg der Reform spielen. ●

Die Autoren

Das Team Prozessführung & Schiedsgerichtsverfahren bei Oppenhoff unterstützt bei der Vermeidung von Konflikten durch sorgfältige Vertragsgestaltungen und klare Definition von Rechten und Pflichten.

Ist eine Auseinandersetzung unvermeidbar, vertritt das Team Ihre Interessen vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten – mit überzeugenden Argumenten und der individuell passenden Prozesstaktik. Das Team hat bereits mehrere Unternehmen erfolgreich gegen massenhafte Individualklagen verteidigt. Weitere Informationen zum Team Prozessführung und Schiedsgerichtsverfahren finden Sie hier.



Dr. Vanessa Pickenpack

Partnerin, Rechtsanwältin
vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu



Maximilian Reichl

Partner, Rechtsanwalt
maximilian.reichl@oppenhoff.eu



Caterina Hanke

Junior Partnerin, Rechtsanwältin
caterina.hanke@oppenhoff.eu



Patrick Vapore

Junior Partner, Rechtsanwalt
patrick.vapore@oppenhoff.eu



Dr. Elisabeth Fischer

Associate, Rechtsanwältin
elisabeth.fischer@oppenhoff.eu

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
info@oppenhoff.eu · www.oppenhoff.eu

Oppenhoff